

Weißheit

z. K.

xl. 17/8/05

Andre Steiniger

Von: klaus.wasserberg@stadt-oldenburg.de
Gesendet: Donnerstag, 11. August 2005 18:09
An: Bundesweiter Informationsaustausch zwischen den Wahlbehörden
Betreff: Eintragung von wahlberechtigten Personen in das Wählerverzeichnis



Zuzug.doc

Hallo aus Oldenburg,

am Sonntag ist es endlich soweit. Die erste Hürde wird genommen. Die Wählerverzeichnisse werden erstellt. Grundlage für die Aufstellung der Wählerverzeichnisse sind die Melderegister der Meldebehörden. Aus ihnen werden am 14.08.2005 die mit Alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldeten wahlberechtigten Personen automatisiert in das Wählerverzeichnis übertragen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 BWO). Das ist bei zuziehenden Personen leicht festzustellen: diese werden mit einem Meldedatum bis zum 13.08.2005 ins Melderegister der Zuzugsgemeinde eingetragen.

Nach dem Wegfall der Abmeldepflicht bei einem Umzug innerhalb Deutschlands ist die melderechtliche Unterrichtung der Wegzugsgemeinde in Form der Rückmeldung noch mehr als bisher für die Aktualität der Melderegister von Bedeutung. Die Meldebehörde der Zuzugsgemeinde muss die Rückmeldung unverzüglich (spätestens innerhalb von drei Tagen) nach der erfolgten Anmeldung an die Wegzugsgemeinde übermitteln. Ebenso wichtig wie die sofortige Übermittlung der Rückmeldung ist die sorgfältige Auswertung und Überprüfung dieser Rückmeldung durch die Meldebehörde der Wegzugsgemeinde (u.a. wegen etwaiger Wahlrechtsausschlüsse), die ebenfalls unverzüglich zu erfolgen hat. In dieser Rückmeldung sind zwei im Zusammenhang mit der Aufstellung der Wählerverzeichnisse wichtige Daten genannt: das Umzugsdatum (Auszugs- und Einzugsdatum) und das tatsächliche Meldedatum. Nur das im Melderegister erfasste Meldedatum bei der Zuzugsgemeinde (Blatt 1311 DSMeld) ist für die Eintragung ins Wählerverzeichnis relevant. Wenn eine Anmeldung in der Zuzugsgemeinde kurz vor dem Wahltag erfolgt (z.B. am 12. oder 13.08.2005), kann die Rückmeldung bei der Wegzugsgemeinde natürlich nicht mehr bei der Aufstellung des dortigen Wählerverzeichnisses berücksichtigt werden; die wahlberechtigte Person wird dann in zwei Wählerverzeichnisse eingetragen. Sobald die Rückmeldung der Wegzugsgemeinde vorliegt (mit einem Meldedatum vor dem Wahltag), ist das Wahlbüro der Wegzugsgemeinde von Amts wegen verpflichtet, diese Person in ihrem Wählerverzeichnis zu streichen.

Wir haben nachfolgende Regelung mit unserer Meldebehörde vereinbart: Sollte das Bürgerbüro ab Montag, 15.08.2005 Rückmeldungen von anderen Zuzugsgemeinden erhalten, die im Zusammenhang mit der Anmeldung im anderen Ort ein Meldedatum beinhalten, das kleiner ist als der 14.08.2005 (13.08.05 und früher), dann ist diese Rückmeldung sofort an das Wahlbüro weiterzuleiten, das diese Person dann im Oldenburger Wählerverzeichnis streichen muss. Das Wahlbüro vermerkt auf dieser Rückmeldung die Streichung im Wählerverzeichnis und gibt diese Rückmeldung sofort zurück. Sollte auf den von den Zuzugsgemeinden vorgelegten Rückmeldungen kein Meldedatum verzeichnet sein, ist dies vom Bürgerbüro bei der Zuzugsgemeinde zu erfragen und zu notieren; anschließend ist diese ergänzte Rückmeldung an das Wahlbüro weiterzuleiten. Das Wahlbüro ist auf alle Rückmeldungen angewiesen, die ein Meldedatum vor dem 14.08.2005 tragen !!

In diesem Zusammenhang lege ich als Anlage noch eine Übersicht bei, die ich bei meinen Seminaren in Niedersachsen vorgestellt habe.

Zuzug von wahlberechtigten Personen

Auszugstag Einzugstag	Meldedatum	Tätigkeiten in der Zuzugsgemeinde	Tätigkeiten der Wegzugsgemeinde
z.B. 01.08.05 oder 15.08.05	bis 13.08.05	<ul style="list-style-type: none"> - sof. Erstellen und Versenden der melderechtl. Rückmeldung - Eintragung ins WVZ von Amts wegen 	<ul style="list-style-type: none"> - sof. Bearbeitung der melderechtl. Rückmeldung - Streichung im WVZ von Amts wegen
z.B. 01.08.05	ab 15.08.05 bis 27.08.05	<ul style="list-style-type: none"> - sof. Erstellen und Versenden der melderechtl. Rückmeldung - Eintragung ins WVZ auf Antrag - Aushändigung einer Wahlbenachrichtigung - Mitteilung über den Eintrag ins WVZ an die Wegzugsgemeinde 	<ul style="list-style-type: none"> - sof. Bearbeitung der melderechtl. Rückmeldung - Streichung im WVZ von Amts wegen
z.B. 01.08.05	ab 29.08.05	<ul style="list-style-type: none"> - Eintragung ins WVZ auf Antrag nicht mehr möglich 	